

**Hinweise zur Einwilligung in die Verarbeitung und Veröffentlichung
personenbezogener Daten im Rahmen der Teilnahme an einer
länderübergreifenden schulischen Kooperation
Ausfertigung für Lernende, Sorgeberechtigte, Kooperationspartner**

Sehr geehrte Sorgeberechtigte, sehr geehrte Kooperationspartner, liebe Lernende,
diese Hinweise sollen dir/Ihnen helfen, den Inhalt des Dokumentes nachvollziehen zu können und
nach eigenem Empfinden die Einwilligungserklärung auszufüllen. Hierzu finden Sie in den farbig
unterlegten Kästchen den Text des Dokuments, auf den Bezug genommen wird.

Mit diesem Dokument informiert die Schule darüber, wie sie die geltenden Gesetze und
Regelungen zum Datenschutz wie die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und die Schul-
Datenschutzverordnung (SchDSV) einhält und umsetzt.

Verwendung

Die Schule muss das Dokument ausgeben und unterschreiben lassen, sobald sie bei einer
Zusammenarbeit mit Schulen oder Organisationen aus anderen Ländern Informationen
austauscht, in denen persönliche Daten vorkommen.

Das betrifft zum Beispiel gemeinsame Projekte, Fahrten, Unterrichtsmaterialien oder
Arbeitsergebnisse. Das gilt für Kooperationen

- mit Schulen oder Organisationen aus anderen Bundesländern,
- mit Partnern in der Europäischen Union sowie
- mit Partnern außerhalb der EU, wenn dort ein ähnlicher Datenschutz gilt.

Dazu müssen in das Formular erst einmal die Daten der Kooperationspartner also die Schule und
die entsprechende Einrichtung, in der du dich/ Ihr Kind sich befindet, bzw. durch die der Besuch
stattfindet (Bsp.: französische Schule) eingetragen werden.

In die erste Zeile ist der Name der Lernenden bzw. der Klasse oder Gruppe einzutragen. In der
Kita wäre dies zum Beispiel Max Mustermann/ Regenbogengruppe bzw. Max Mustermann in der
Klasse 3 b oder Max Mustermann Wohngruppe Sonnenschein.

**Einwilligung zur Teilnahme an einer länderübergreifenden schulischen Kooperation
von**

*)Name, Vorname	Klasse/Gruppe/ Funktion

*) Betroffene Person (wer wird abgebildet, befragt, beobachtet): Lernende | Minderjährige | Klienten | Studierende

**Hinweise zur Einwilligung in die Verarbeitung und Veröffentlichung
personenbezogener Daten im Rahmen der Teilnahme an einer
länderübergreifenden schulischen Kooperation
Ausfertigung für Lernende, Sorgeberechtigte, Kooperationspartner**

zwischen

Schulname	
Schuladresse	
Telefon	
E-Mail-Adresse	
Datenschutzbeauftragte/-r	
E-Mail-Adresse	
Verantwortliche Lehrkraft	
Zweck	
Stempel/Unterschrift	

und

Name der länderübergreifenden Einrichtung	
Anschrift	
Telefon	
E-Mail-Adresse	
Datenschutzbeauftragte/-r	
E-Mail-Adresse	
Verantwortliche Person	
Stempel/Unterschrift	

Seitens der Schule darf auch nur dann eine **Einwilligung** eingeholt werden, wenn **keine gesetzliche Regelung** (z.B. in der Schul-Datenschutzverordnung) besteht, was im vorliegenden Fall so ist.

Zu schulischen und wissenschaftlichen Zwecken werden dabei persönliche Daten von den Betroffenen durch diese verarbeitet. Die Verarbeitung geschieht, indem Texte sowie Bilder, Ton- oder Videoaufnahmen von erkennbaren Personen erstellt und ggf. Unternehmens- oder Behördenintern veröffentlicht werden.

Unter Zweck findet sich: Dies umfasst zum Beispiel die Erfassung von Namen, Kontaktdaten oder organisatorischen Angaben für Reisen und Begegnungen, ebenso wie Beobachtungen, Befragungen und die Dokumentation von Projektbeiträgen, Vorführungen oder Präsentationen der Lernenden. Dazu können etwa Aufnahmen von Darbietungen, das Festhalten von Liedern, Präsentationen, Arbeitsmaterialien oder gemeinsame Projektergebnisse gehören. Die Verarbeitung erfolgt stets zweckgebunden, transparent und unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen.

Hinweise zur Einwilligung in die Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten im Rahmen der Teilnahme an einer länderübergreifenden schulischen Kooperation Ausfertigung für Lernende, Sorgeberechtigte, Kooperationspartner

Datenverarbeitung

Datenverarbeitung bedeutet, dass Informationen gesammelt, gespeichert, genutzt, verändert oder gelöscht werden. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Schulen oder Organisationen passiert das zum Beispiel durch Texte, Fotos, Ton- oder Videoaufnahmen. Dabei werden vor allem Namen, Kontaktdaten und organisatorische Informationen erfasst. Diese Daten werden gebraucht, um gemeinsame Projekte, digitale Treffen, Klassenfahrten, Austauschprogramme oder Begegnungstage zu planen und durchzuführen.

In gemeinsamen Unterrichts- oder Forschungsprojekten können auch Beobachtungen oder Befragungen stattfinden, zum Beispiel durch Feedback, Auswertungen oder Lerndokumentationen. Außerdem werden Daten genutzt, um Projekte und Ergebnisse der Lernenden zu dokumentieren. Das kann durch Fotos oder Videos von Aufführungen, Präsentationen, Experimenten oder anderen Aktivitäten geschehen. Dazu gehört auch das Sammeln und Austauschen von Arbeitsergebnissen wie Präsentationen, Plakaten, Texten, digitalen Portfolios, Liedern, Filmen oder anderen kreativen Arbeiten.

Darüber hinaus möchten wir unsere länderübergreifende Kooperation – sofern geeignet – einer größeren Öffentlichkeit wie Sorgeberechtigten oder Interessierten zugänglich machen und beabsichtigen daher, entstandene Dokumentationen, Projektmaterialien und ggf. digitale Medienaufnahmen zu veröffentlichen. Dies kann auf unserer Schulhomepage sein, in der Schulzeitung, in der Tageszeitung, in überregionalen Medien oder einer externen Cloud.

Veröffentlichung

Veröffentlichung heißt: Die gesammelten Daten oder Informationen werden nicht nur in der Schule oder Einrichtung verwendet, sondern auch anderen (z.B.: Eltern, Freunde, Bekannte bekommen Einblicke, in dem sie diese ansehen, lesen oder zuhören).

Das kann zum Beispiel so aussehen:

- Lernende stellen ihre Ergebnisse in der Schule vor – zum Beispiel bei Präsentationen oder in Berichten.
- In Einrichtungen wie Kindergärten kann es Wandzeitungen, Ausstellungen oder Bilderrahmen geben, in denen Fotos oder Texte gezeigt werden.
- Manchmal erscheinen Texte oder Bilder auch auf einer Homepage oder in einer Zeitung.

Auswahl des Kooperationspartners

Datentransfer

Sämtliche Ausführungen gelten für die kooperierende Einrichtung.

Bei einem internationalen Datentransfer, in das Land, in dem sich die Kooperationseinrichtung befindet und an das die personenbezogenen Daten des Betroffenen verarbeitet und ggf. veröffentlicht werden, besteht möglicherweise kein mit der DSGVO vergleichbares Datenschutzniveau. Die Daten können dort daher nicht in gleicher Weise geschützt sein, und die Rechte als Betroffener sind möglicherweise nur eingeschränkt durchsetzbar.

Hinweise zur Einwilligung in die Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten im Rahmen der Teilnahme an einer länderübergreifenden schulischen Kooperation Ausfertigung für Lernende, Sorgeberechtigte, Kooperationspartner

Datenschutzniveau

Ein der DS-GVO entsprechendes Datenschutzniveau besteht derzeit in allen Ländern des **Europäischen Wirtschaftsraums** sowie in. Eine Datenübermittlung in diese Länder unterliegen daher keinen gesonderten Datenschutzanforderungen.

Bei der **Übermittlung von Daten in ein Drittland (außerhalb der EU)** müssen zuerst die allgemeinen Regeln der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) eingehalten werden. Dafür braucht es immer eine rechtliche Grundlage in der DS-GVO oder im nationalen Datenschutzrecht.

Zusätzlich muss **eine** der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Es gibt einen **Angemessenheitsbeschluss** der EU-Kommission (z. B. besteht ein der DS-GVO entsprechendes Datenschutzniveau für Andorra, Argentinien, den Färöer-Inseln, Guernsey, der Isle of Man, Israel, Japan, Jersey, Kanada, Neuseeland, der Schweiz und Uruguay, die Schweiz, Japan oder Südkorea).
- Es bestehen **geeignete Garantien**, zum Beispiel:
 - verbindliche interne Datenschutzregeln (Binding Corporate Rules),
 - Standarddatenschutzklauseln,
 - genehmigte Verhaltensregeln oder Zertifizierungen.
- Es greift eine **Ausnahme nach Artikel 49 DSGVO**, etwa:
 - mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person,
 - zur Erfüllung eines Vertrags,
 - aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses, oder
 - wegen zwingender berechtigter Interessen des Verantwortlichen.
 -

Geeignete Kooperationspartner sind Länder, in denen der Datenschutz ähnlich wie bei uns geregelt ist. Bevor Daten weitergegeben werden, prüft die Schule, ob der Partner geeignet ist.

Beispiel: Eine Schule arbeitet nur mit einer Partnerschule im Ausland zusammen, wenn dort persönliche Daten der Lernenden gut geschützt sind, wie in den EU Ländern.

Im Rahmen der Zusammenarbeit werden personenbezogene Daten nur in dem Umfang erhoben, wie es für die Planung, Durchführung und Dokumentation der Austauschmaßnahmen/-aktivitäten notwendig ist. Es gilt die Verpflichtung, mit den personenbezogenen Daten sparsam und sorgsam umzugehen und die Löschfristen im Bezug zum Zweck einzuhalten. Grundsätzlich gilt, dass Daten mit personenbezogenen Inhalten nicht an Dritte weitergegeben oder zweckentfremdet werden dürfen.

Es dürfen nur solche Daten verarbeitet werden, die für den Unterricht, den Schulalltag und die Zusammenarbeit mit anderen Schulen wirklich notwendig sind. Daten, die nur „praktisch“ oder „nützlich“ wären, dürfen nicht verwendet werden. Alle Daten müssen passend geschützt werden. Je sensibler die Informationen sind, desto stärker müssen die Sicherheitsmaßnahmen sein. Das können zum Beispiel abschließbare Schränke, geschützte Computer oder sichere Passwörter sein. Veröffentlicht werden dürfen nur Daten, für die vorher eine Einwilligung vorliegt, zum Beispiel für Fotos oder Videos. Diese Einwilligung wird in der Schule sicher aufbewahrt, und auch der Kooperationspartner muss sie schützen. Unterlagen wie Berichte oder Dokumente, die Lehrkräfte erhalten, müssen datenschutzgerecht aufbewahrt und nach den vorgeschriebenen Fristen gelöscht oder vernichtet werden. Diese Einwilligungserklärung ist in deiner/ der Personalakte Ihres Kindes/ Klienten abzulegen. Der Kooperationspartner müsste das auch so machen.

**Hinweise zur Einwilligung in die Verarbeitung und Veröffentlichung
personenbezogener Daten im Rahmen der Teilnahme an einer
länderübergreifenden schulischen Kooperation
Ausfertigung für Lernende, Sorgeberechtigte, Kooperationspartner**

Ziel und Zweck der einzuwilligenden Datenverarbeitung

Die Zusammenarbeit zwischen unserer Schule und dem länderübergreifenden Kooperationspartner ist unerlässlich für den Austausch im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Schulpartnerschaften und Fahrten ermöglichen es Lernenden und Lehrkräften, ihre Perspektive zu wechseln und neue Erfahrungen zu sammeln. Schulen mit internationalen Kontakten leisten damit einen wertvollen Beitrag zur interkulturellen Verständigung und überzeugen gleichzeitig mit einem attraktiven, zukunftsorientierten Profil.

Länderübergreifende Schulpartnerschaften fördern die Persönlichkeitsentwicklung der Lernenden und stärken ihre sozialen sowie kulturellen und interkulturellen Kompetenzen. Sie tragen dazu bei Respekt, Toleranz und Wertschätzung von Vielfalt zu entwickeln. Lehrkräfte gewinnen neue professionelle Impulse, indem sie andere Unterrichts- und Schulformen kennenlernen. Länderübergreifende Kontakte öffnen die Schule nach außen, stärken ihr pädagogisches Profil und unterstützen ihre Weiterentwicklung. Zugleich bieten sie eine zeitgemäße Antwort auf die zunehmende Internationalisierung der Lebens- und Arbeitswelt.

Personenbezogene Daten (z. B. Name, Fotos oder Berichte) dürfen nur für den Zweck genutzt werden, für den sie gesammelt wurden. Das heißt: **nur für schulische Zwecke** – so steht es im Hessischen Schulgesetz (HSchG) und in der Schul-Datenschutzverordnung (SchDSV).

Dazu gehören zum Beispiel:

- Berichte und Dokumentationen für die Schule/ Einrichtung
- Gespräche oder Präsentationen innerhalb und außerhalb der Schule/ Einrichtung
- Texte, Fotos, Ton- oder Videoaufnahmen, die für den Schulunterricht oder die Ausbildung/ Kooperation nötig sind

Die Verarbeitung der Daten hat nur ein Ziel:

Bei Kooperationen mit anderen Schulen werden personenbezogene Daten nur genutzt, um die schulische, berufliche Aus- und Weiterbildung durch gemeinsamen Austausch zu unterstützen.

Beispiel: Lernende sowie Lehrkräfte nehmen an Schulbesuchen oder gemeinsamen Projekten teil, um andere Lern- und Arbeitsweisen kennenzulernen.

Diese Zusammenarbeit stärkt soziale, persönliche und interkulturelle Kompetenzen wie Respekt, Toleranz und Offenheit. Gleichzeitig profitiert die Schule durch neue pädagogische Impulse und ein modernes, internationales Profil. Die Datenverarbeitung hilft außerdem dabei, dass Lernenden ihre schulischen Leistungen erbringen und ihren Abschluss erreichen können. Grundlage dafür sind die geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie das Hessische Schulgesetz.

In der Einwilligungserklärung ist genau festgelegt, welche Daten verarbeitet werden und an wen sie weitergegeben werden.

Sie/ du entscheiden/entscheidest selbst, wozu Sie/du zustimmen. Nicht zutreffende Punkte – zum Beispiel eine Datenweitergabe außerhalb der EU – können vorab gestrichen werden.

Hinweise zur Einwilligung in die Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten im Rahmen der Teilnahme an einer länderübergreifenden schulischen Kooperation Ausfertigung für Lernende, Sorgeberechtigte, Kooperationspartner

..... eine Veröffentlichung im Internet und in sozialen Netzwerken als auch in einer Cloud Online-basierten KI ist ausgeschlossen. Vor der Veröffentlichung eines Bildes oder Videos werden alle Betroffenen informiert, erhalten Gelegenheit zur Sichtung und ihre ausdrückliche Zustimmung wird eingeholt.

Eine Veröffentlichung oder Weitergabe personenbezogener Daten (einschließlich Fotos) über soziale Netzwerke oder Online-basierte **KI-Anwendungen** ist grundsätzlich zu deinem Schutz/ zum Schutz Ihres Kindes/ Klienten **nicht erlaubt**.

Fotos und persönliche Daten, die im **Internet veröffentlicht oder über soziale Netzwerke** geteilt werden, können weltweit und unbegrenzt abrufbar sein.

Eine Veröffentlichung bedeutet, dass

- bei der Nutzung z.B. der Google Suchmaschine alle Daten dauerhaft im Internet auffindbar sind. Damit können die Inhalte von anderen gespeichert, verbreitet oder verändert werden. Ferner ist es möglich, dass Dritte (z. B. Firmen) diese Informationen mit anderen Daten im Internet verknüpfen und daraus Persönlichkeitsprofile erstellen.
- Bei der Erfassungen und Trainieren von Daten über KI- Anwendungen eigene Daten ausgelesen werden und nun als Eigentum des KI- Anbieters neu verbreitet werden. Die Daten auf Homepages mit Google Indizierungen werden automatisch von KI- Anwendungen ausgelesen und weiter veröffentlicht.
- Im Rahmen der Nutzung von soziale Netzwerken die Daten ebenso verändert oder verbreitet werden können.

Das heißt, dass die Schule die Aufnahmen ausschließlich dir/ Ihrem Kind- Klienten/ Ihnen als „Andenken“ zur Verfügung stellt und eine Weitergabe an Dritte nicht erlaubt. Dadurch entsteht ein Haftungsausschluss für die Schule. Sie ist nicht mehr dafür verantwortlich, was du/ Ihr Kind- Klient/ Sie mit den Aufnahmen im privaten Bereich machst/ machen.

Die Schule und der Kooperationspartner treffen geeignete Maßnahmen, dass die Aufnahmen am Ende der Zweckbindung **gelöscht** werden.

Bei einer **Veröffentlichung einer Dokumentation im Internet** ist der Datenschutz sämtlicher Betroffener zu beachten und ggf. die personenbezogenen Daten zuvor zu pseudonymisieren oder zu entfernen. Bei der **Kommunikation in sozialen Netzwerken** werden **Bezüge mit personenbezogenen Daten** zuvor **entfernt**. Dazu **verpflichtet sich der Urheber** der Ausarbeitung.

Die Schule und der Kooperationspartner sorgen dafür, dass Fotos, Videos und andere Aufnahmen nach dem Ende des Projekts gelöscht werden. Wenn Ergebnisse oder Dokumentationen im Internet veröffentlicht werden, wird der Datenschutz aller Beteiligten beachtet.

Persönliche Daten werden vorher entfernt oder unkenntlich gemacht. Auch bei Beiträgen in sozialen Netzwerken dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten sein. Dafür ist die Person verantwortlich, die die Inhalte erstellt und veröffentlicht.

Hinweise zur Einwilligung in die Verarbeitung und Veröffentlichung
personenbezogener Daten im Rahmen der Teilnahme an einer
länderübergreifenden schulischen Kooperation
Ausfertigung für Lernende, Sorgeberechtigte, Kooperationspartner

Hierfür können auch private Endgeräte des Personals oder auch Endgeräte der Lernenden zum Einsatz kommen.

Manchmal werden **private Geräte** (z. B. ein eigenes Handy, Tablet oder Laptop) von Lehrkräften oder Schülerinnen und Schülern benutzt, um Daten zu verarbeiten oder an Projekten zu arbeiten. Das ist erlaubt, aber nur **unter bestimmten Bedingungen**:

- Es müssen alle **Datenschutzregeln** beachtet werden.
- Schülerinnen und Schüler, die ein Gerät von der Schule geliehen haben, haben dafür meist einen **Leihvertrag** unterschrieben. In diesem Vertrag steht auch, dass sie sich an die Datenschutzvorgaben halten müssen.
- Lehrkräfte haben ein besonderes Dokument unterzeichnet („**Endgeräte und häuslicher Arbeitsplatz**“) oder richten sich nach den festgelegten Regeln für die Nutzung von Geräten („**Endgeräterichtlinie**“).

Die Nutzung privater Geräte hilft dabei, flexibler zu arbeiten – aber der Schutz persönlicher Daten bleibt dabei immer sehr wichtig.

Im Rahmen des Datenschutzes sind technisch-organisatorische Maßnahmen (TOM) zu gewährleisten, Artikel 25 und 32 Datenschutz-Grundverordnung, dem § 6 Schul-Datenschutzverordnung sowie den Standards für den IT-Grundschutz vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik Voraussetzung ist.

- Der Rechner verfügt über einen aktuellen Virenschutz und gesonderte Datenträger, die zugangsgeschützt sind (Passwort). Sensible und besonders sensible Daten werden zusätzlich via AES-256 verschlüsselt gespeichert.
- Dienstliche Vorgänge sind in einem abschließbaren Schrank zu verwahren.
- Es wird zu dienstlichen Zwecken für Videokonferenzen ausschließlich das vom Land Hessen zur Verfügung gestellte Videokonferenzsystem genutzt, iSd. §§ 10, 83a Hessische Schulgesetz (HSchG).
Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei Videokonferenzen keine unbefugte Person im Raum ist.
- Werden personenbezogene Daten auf Datenträgern außerhalb der Wohnung mitgeführt, z.B. beim Transport zur Schule, so sind sie in jedem Fall zu verschlüsseln.

Eine Veröffentlichung durch unsere Schule erfolgt erst nach vorheriger Sichtung und Zustimmung des Betroffenen., zutreffendes bitte ankreuzen (J–Ja / N–Nein)

als Druckexemplar (Berichte, Dokumentationen)

im Plenum/Klassenverband

Im Rahmen von Öffentlichkeit wie Vorführungen, Präsentationen

Interne Aushänge (öffentliche Bereiche/Gruppenräume), Infoständen, in Fotomappen, -postern
online im unternehmensinternen Intranet ohne Internetverbindung (wie Schulhomepage).

Hinweis: Eine Veröffentlichung im Internet, Social-Media, Podcast ist ohne Zustimmung, nur in einer dafür extra gekennzeichneten **Fassung ohne personenbezogene Daten** (Bezüge über Bilder, Inhalte, Schulleben und Gebäude...) möglich.

In welchen Medien bzw. in welcher Form eine Veröffentlichung erfolgen soll, ist in der Einwilligungserklärung aufgelistet. Du/ Ihr Kind/ Klient/ Sie können auswählen, worin du/sie zustimmen wollen. Sie können/ du kann alles erlauben, nichts oder nur einzelne Veröffentlichungsarten ausschließen/erlauben. **Veröffentlicht werden dürfen** nur die oben genannten Daten, die für eine Veröffentlichung verarbeitet wurden (s.o.).

Hinweise zur Einwilligung in die Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten im Rahmen der Teilnahme an einer länderübergreifenden schulischen Kooperation Ausfertigung für Lernende, Sorgeberechtigte, Kooperationspartner

Bild-, Ton- und Videoaufnahmen erfolgen im Benehmen mit den/dem gesetzlichen Vertreter und mit erfolgter Zustimmung der betroffenen Person. In **Förderschulen** können im Rahmen der **unterstützenden Kommunikation**, bei Einbindung anderer **körpereigenen Kommunikationsformen** oder bei fehlender Einsichtsfähigkeit die Lehrkraft im Benehmen mit der/dem gesetzlichen Vertreter die Zustimmung mit übernehmen.

Für Bild-, Ton- und Videoaufnahmen sieht die Schuldatenschutzverordnung sowie die Datenschutz- Grundverordnung keine Regelung vor, so dass eine Veröffentlichung nur mit einer Einwilligung von dir/ Ihnen nach Art. 6 Datenschutz- Grundverordnung erfolgen kann. Neben der immer einzuholenden schriftlichen Einwilligung (Beweisfunktion) hat die Lehrkraft bzw. du/ Ihr Klient/ Klient stets vor Veröffentlichung zu erklären, wofür die Aufnahmen gerade gemacht werden und wo diese veröffentlicht werden sollen. Du kannst/ Sie können sich die Bilder zeigen lassen und gegebenenfalls der Lehrkraft mitteilen, welche Bilder nicht verwendet werden dürfen. Deshalb kann jeder zunächst die Bilder bei Verwendung einer Cloud nur ansehen und erst nach Fristverstreichen herunterladen. Bei Festen/ Veranstaltungen musst du/müssen Sie aktiv auf die Lehrkräfte/ Fachkräfte/ Mitarbeiter/ Lernende zugehen und den Aufnahmebereich meiden. Beispielsweise ist der Kindergruppe der Kita zu zeigen, welche Aufnahmen gemacht wurden und das diese für die Wandzeitung sein sollen.

Trotz erteilter schriftlicher Einwilligung kannst du/ kann Ihr Kind/ Klient/ können Sie nach Prüfung erwirken, dass einzelne Aufnahmen nicht veröffentlicht werden dürfen. Dies gilt in der Regel für Einzelaufnahmen oder Aufnahmen, bei denen Betroffene im Fokus sind und keine Ausnahmen nach dem Kunsturhebergesetz vorliegen.

Ausnahmen, die in Frage kommen, wären Versammlungen/ Aufzüge oder Beiwerk. Bei Versammlungen handelt es sich um viele Menschen, bei denen niemand im Fokus steht. Nicht darunter fallen gestellte Gruppenfotos. Aufzüge wären Umzüge wie Lichterfeste etc. Bei einem Beiwerk steht eine Landschaft oder ein Bauwerk o.ä. im Fokus und nicht die Person. Die Zustimmung kann durch schlüssiges Verhalten einholt werden, wie Nicken, Fristverstreichen etc.. Ohne Widerspruch kann von einer Einwilligung ausgegangen werden. Dies gilt nicht für heimliche Aufnahmen.

In **Förderschulen** können bei fehlender Einsichtsfähigkeit Lehrkräfte die Zustimmung mit übernehmen. Damit wird Rechnung getragen, dass die Lehrkraft nach erfolgter Einwilligung der Sorgeberechtigten die Zustimmung des einwilligungsunfähigen Kindes/ des Jugendlichen in der konkreten Situation übernimmt.

Eine Veröffentlichung kann auch durch die Nutzung einer externen Cloud erfolgen. Beispielsweise, wenn während des Praktikums von einem Projekt in der Einrichtung Fotos gemacht wurden und die Aufnahmen nunmehr den Eltern der Kinder zur Verfügung gestellt werden sollen.

Bedingung ist, dass diese datenschutzkonform ist, nur als Zwischenspeicher eingesetzt wird und auch nur für begrenzte Zeit. Da die Cloud als Zwischenspeicher dient, darf kein Upload möglich sein. In dieser Zeit haben die Betroffenen nämlich Gelegenheit die Bilder zu sichten und sich ggf. gegen eine Veröffentlichung einzelner Aufnahmen auszusprechen.

Ein angemessener Zeitraum sind ca. 14 Tage. Nachdem die Frist verstrichen ist, kann die Schule und die Einrichtung die zur Veröffentlichung rückgemeldeten Bilder nutzen und den Betroffenen nach Freigabe als **Download** zur Verfügung stellen. Aufnahmen gelten, als freigegeben, wenn kein Widerspruch innerhalb der Frist erfolgt ist oder aber eine explizite Zustimmung erteilt wurde. Wichtig ist, dass die Eltern über ein Schreiben über die Nutzung der Cloud vor Nutzung informiert werden.

**Hinweise zur Einwilligung in die Verarbeitung und Veröffentlichung
personenbezogener Daten im Rahmen der Teilnahme an einer
länderübergreifenden schulischen Kooperation
Ausfertigung für Lernende, Sorgeberechtigte, Kooperationspartner**

Einwilligung Betroffener/ Unterschrift

bis zum 16. Lebensjahr

Name, Vorname der/des Sorgeberechtigten Hinweis: Die Unterschrift der/des Sorgeberechtigten ist im Falle der Verarbeitung immer notwendig.		
Unterschrift eines/des Sorgeberechtigten (im Einvernehmen des anderen Sorgeberechtigten bei gemeinsamer Sorge)		Ort, Datum

Die Einwilligung ist von deinen Eltern/ Ihnen als Sorgeberechtigten zu unterschreiben, sofern du/
Ihr Kind noch nicht 16 Jahre alt bist. Die Altersgrenze wird in Anlehnung an Art. 8 Datenschutz-
Grundverordnung festgelegt. Dies bedeutet, dass bei **unter 16 jährigen** Lernenden die
Einwilligung der Sorgeberechtigten einzuholen ist.

Ohne diese Einwilligung darf keine Veröffentlichung erfolgen.

ab dem 16. Lebensjahr zusätzlich

Unterschrift Lernende		Ort, Datum
-----------------------	--	------------

Da Schulen nicht die datenschutzrechtliche Einsichtsfähigkeit bei jeder/ jedem prüfen können, ist
auch eine Einwilligung ab 16 Jahren bis zur Volljährigkeit von deinen Eltern/ Ihnen einzuholen.

Da der Datenschutz auf dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus [Art. 2 Abs. 1](#) i.V.m.
[1 Abs. 1 Grundgesetz](#) fußt und jedes Kind entsprechend dem Entwicklungsstand in
Entscheidungen einzubinden ist (§ 1626 Bürgerliche Gesetzbuch), ist es jedoch erforderlich, dass
auch du/ Ihr minderjähriges Kind über die Verarbeitung ihrer/seiner personenbezogenen Daten
selbst bestimmen darf. Demnach musst auch du/ Ihr Kind **ab 16 Jahren zusätzlich zu deinen
Eltern/ Ihnen unterschreiben.**

Mit der Formulierung: „**Unterschrift eines Sorgeberechtigten (im Einvernehmen des anderen
Sorgeberechtigten bei gemeinsamer Sorge)**“ ist geregelt, dass grundsätzlich die Unterschrift
eines Elternteils ausreicht.

Der unterschreibende Elternteil handelt dabei im Einvernehmen mit dem anderen, ähnlich wie bei
einer Beauftragung oder Vollmacht.

Bei getrennt lebenden Eltern gilt: In **Angelegenheiten des täglichen Lebens** darf der Elternteil,
bei dem das Kind gewöhnlich lebt, Entscheidungen allein treffen.

**Hinweise zur Einwilligung in die Verarbeitung und Veröffentlichung
 personenbezogener Daten im Rahmen der Teilnahme an einer
länderübergreifenden schulischen Kooperation
 Ausfertigung für Lernende, Sorgeberechtigte, Kooperationspartner**

Freiwilligkeit, Widerruf, Löschung

Alle Einwilligungen sind freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem eventuellen späteren Widerruf der Einwilligung entstehen Ihnen/Dir keine Nachteile. Die Einwilligungen können für die Zukunft jederzeit gegenüber der Einrichtung und der Schule widerrufen werden. Dabei kann der Widerruf auch nur auf einen Teil der Daten(-art) bezogen sein. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie bis zum Erreichen des Zwecks bzw. längstens für die Dauer der Schulzugehörigkeit. Nach Ende der Schulzugehörigkeit werden die Daten gelöscht. Die Schule informiert jährlich zu Beginn eines Schuljahres über das Vorliegen einer Einwilligung.

Jeder kann frei entscheiden, ob sogenannte Außenstehende/ Dritte personenbezogene Daten verarbeiten und veröffentlichen dürfen. Egal welches Motiv der getroffenen Entscheidung zu Grunde liegt. Ein Einwirken auf dich/ Ihr Kind/ Klient/ Sie ist nicht erlaubt. Die Schule hat, wie die Einrichtung auch geeignete Maßnahmen zu treffen, dass Aufnahmen am Ende der Zweckbindung **gelöscht** werden.

Spätestens am Ende des Schuljahres oder wenn die Kinder/ Jugendlichen/ Klienten die Einrichtung nicht mehr besuchen werden nicht veröffentlichtes Bildmaterial und Videoaufzeichnungen gelöscht. Veröffentlichtes Material wie im Internet oder bei Druckerzeugnissen (Zeitungen, Jahrbücher etc.) kann nicht zurückgeholt werden. Im Falle eines Widerrufs werden die Daten, auf die sich der Widerruf bezieht in Zukunft nicht mehr benutzt.

Gegenüber der Schule und der Einrichtung bestehen gemäß Art. 15 ff. DS-GVO und §§ 16,17,36 SchDSV das Recht auf Auskunft über Ihre oder Deine personenbezogenen Daten, ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO). Zudem steht Ihnen oder Dir ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, zu.

Du kannst/ Sie können sich jederzeit an den zuständigen Datenschutzbeauftragten der Schule oder der Einrichtung wenden und die aufgeführten Rechte geltend machen. Meist wird für eine kurze Zeit, auch ein Exemplar dieses Formulars im Sekretariat ausgelegt.

Ansonsten kann dies über den Datenschutzbeauftragten ausgehändigt werden. So kannst du/ können Sie sehen, was du/ sie unterschrieben haben und ob du/ sie dies weiterhin so möchtest/ möchten. Auf Wunsch kann ein Musterexemplar kopiert werden. Im Falle eines Widerrufs werden die Daten, auf die sich der Widerruf bezieht in Zukunft nicht mehr benutzt. In jedem Fall, kann.